

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Landstraße 25, 24220 Flintbek vom 13. September 2024 – Aktenzeichen G20/2024/052.

Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Holtsee

Die Gut Angermünde Biogas GmbH & Co. KG in Schuby 18, 24398 Dörphof plant die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in der Gemeinde 24363 Holtsee, Trömbek 2a, Gemarkung Holtsee, Flur 3, Flurstücke 101/9, 261, 269, 270.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Änderung der betrieblichen Abläufe, insbesondere Umnutzung des Nachgärers zu einem reinen Güllefermenter und Umnutzung des Gärrestlagers zu einem Nachgärer,
- Umstellung der eingesetzten Substrate und Substratmengen – insbesondere durch Reduzierung des Maissilageanteils und Erhöhung des Gülleanteils.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 (Änderungsgenehmigung) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2 V und 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit Nr. 8.4.2.1 A und 9.1.1.3 S Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in

einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Durch die Substratmengenanpassung findet eine Verringerung der erzeugten Rohgasmenge statt. Es sind keine unzumutbaren Immissionen durch Luftschadstoffe zu erwarten, da alle Behälter gasdicht abgedeckt sind. Ebenso sind keine unzumutbaren Immissionen durch Lärm zu erwarten, da die Zusatzbelastung aufgrund der zusätzlichen Fahrbewegungen für den Gülletransport vor Ort erfahrungsgemäß unterhalb des Irrelevanzkriteriums liegen wird. Die Änderungsmaßnahmen erfolgen ausschließlich im Bestand, es werden keine zusätzlichen Flächen vor Ort versiegelt.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Das Vorhaben soll innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7, 1. Änderung "Erweiterung der bestehenden Biogasanlage Trömbek an der Landstraße 44 Holtsee-Gettorf" der Gemeinde Holtsee realisiert werden. Am Standort wird bereits jetzt eine Biogasanlage mit zwei Blockheizkraftwerken betrieben. Da die für das Vorhaben vorgesehene Fläche mittels Bebauungsplan überplant ist, sind der Verlust oder die Entwertung von wertvollen Lebensräumen nicht zu erwarten. Ebenso sind auf dieser Fläche keine maßgeblichen Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu erkennen. Im Einwirkungsbereich der Biogasanlage befindet sich kein FFH-Gebiet, welches durch die vorhandene Biogasanlage und das Änderungsvorhaben beeinträchtigt wird. Die Biogasanlage bleibt weiterhin ein Betriebsbereich der Unteren Klasse im Sinne der Störfallverordnung, eine Gefahrenerhöhung ist mit der Änderung nicht verbunden, da die Schutzobjekte in ausreichender Entfernung zur Biogasanlage stehen.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen: Der durch Umrüstung eines Gärrestlagers entstehende Nachgärer ist gasdicht abgedeckt und erzeugt beim bestimmungsmäßigen Betrieb keine relevanten Emissionen in Form von Lärm, Geruch oder Luftschadstoffen. Gleiches gilt für die Umrüstung des bestehenden Nachgärers zu einem Güllefermenter. Für den Fall, dass zu große Mengen an Biogas erzeugt werden, können diese in einer Notfackel sicher verbrannt werden, bevor sie in die Atmosphäre gelangen. Ferner kommt es zu keinem zusätzlichen Abfallaufkommen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.